

# MITTEILUNGEN

## DER GEMEINDE

### GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung  
Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 22.03.2017  
[www.gitschtal.gv.at](http://www.gitschtal.gv.at)

## I N H A L T

Altstoffsammelzentrum Gitschtal - Information .....	Seite 2
Klima- und Energie-Modellregion - Information .....	Seite 2
Ordination Dr. Peter Steiner - Information .....	Seite 2
Regelung für Oster- und Brauchtumsfeuer - Information .....	Seite 3
Kastration von Katzen - Information .....	Seite 4
Ankündigung der SILC-Erhebung - Information .....	Seite 5
Tab Sprechtage - Information .....	Seite 6
Produktliste 2017 – E5 Information .....	Seite 7
Die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung - Information .....	Seite 10
Erlebnis Sport Woche - Information .....	Anhang
Einladung - Kärntner Voltigiercup .....	Anhang

## Altstoffsammelzentrum Gitschtal

Am **Samstag, den 08. April 2017**  
ist das **Altstoffsammelzentrum Gitschtal**  
**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.**

Weitere Öffnungszeiten: **jeden Dienstag von 16.00 bis 17.00 Uhr**

## Klima- und Energie-Modellregion

### Information von Vzbgm. Ewald Wastian

Die Klima Energie Modellregion „Karnische Energie“ führt eine Pellets Sammelbestellung durch. Ziel ist es, eine unabhängige Einkaufsgemeinschaft in unserer Region wachsen zu lassen. Es sind bereits ca. 36 Mitglieder registriert. Durch die Bündelung des Einkaufs sollen bessere Preise erzielt werden. Höchste Qualität zum günstigsten Preis mit einem zuverlässigen Lieferservice wird geboten. Damit entfällt für die Mitglieder die zeitaufwändige Angebotseinholung. Interessierte können sich bis **10. April 2017** in die Liste eintragen, die am Gemeindeamt (Bürger- Tourismusbüro) aufliegt.

## Ordinationszeiten – Dr. Peter Steiner

**Vom 10. April 2017 bis zum 14. April 2017 ist die Ordination wegen Urlaub geschlossen.** Nächste Ordination: 18. April 2017

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Mittwoch		16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Medikamentenausgabe und Notfälle bis 12.30 Uhr.**

Dr. Peter Steiner, Kassenarzt  
9622 Weißbriach 244  
Tel.: 04286/555

## Regelung für Oster- und Brauchtumsfeuer

Gem. dem Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung wird die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 – K-VvAV 2011 in Erinnerung gebracht.

### **Folgende Brauchtumsfeuer sind zulässig:**

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht vom Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Georgsfeuer in der Zeit von 22. April bis 24. April,
3. Sonnwend- und Johannisfeuer in der Zeit vom 21. Juni bis 24. Juni,
4. 10. Oktober-Feuer in der Nacht vom 09. Oktober auf 10. Oktober,
5. Feuer in den Alpen am zweiten Samstag im August
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der **zuständigen Gemeinde** spätestens **vier Tage** vor dem Abbrennen zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende **vorangehende und darauffolgende Wochenende** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.**

### Hinweis:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

# Kastration von Katzen

Geschätzte Gemeindebürgerinnen!  
Geschätzte Gemeindebürger!

Als Kärntner Tierschutzombudsfrau möchte ich Sie von der Notwendigkeit Katzen kastrieren zu lassen überzeugen: Täglich werde ich mit dem Problem der ungehemmten Katzenvermehrung konfrontiert. Einheimische und Touristen beklagen sich über leidende, kranke und durch Inzucht geschädigte Katzensgruppen. Diese Populationen bereiten den Menschen Schwierigkeiten durch ihre Ausscheidungen und ihr oft zerstörerisches Verhalten.

## **Eine einzige nichtkastrierte Katze kann in 5 Jahren 12.680 Nachkommen produzieren!**

Diese Fähigkeit zur lawinenartigen Vermehrung gelingt durch eine außerordentlich hohe Fruchtbarkeit dieser Tierart. Etwa ab dem 7. Lebensmonat wirft eine Katze bis zu 3mal pro Jahr ca. 4 Katzenwelpen. Laufende Würfe erfolgen bis zu ihrem natürlichen Lebensende mit bis zu 20 Jahren. Nicht an Menschen gewöhnte Katzen lassen sich von Menschen nicht berühren und bekommen ebensolche scheuen Nachkommen. Aus diesem Grund gilt in Österreich eine **Kastrationspflicht von Katzen** mit regelmäßigem Zugang ins Freie. Ausgenommen sind nur gemeldete Katzenszuchten. Bei einer Katzenkastration werden die Eierstöcke bzw. die Hoden entfernt. Die Tiere werden insgesamt gesünder, schöner und erreichen ein höheres Lebensalter. Die Lust Schadnager zu bekämpfen bleibt jedoch erhalten.

Übernehmen Sie Verantwortung, lassen Sie Ihre Katzen kastrieren und melden Sie herrenlose streunende Tiere Ihrem Gemeindeamt!

## **Argumente für die Kastration von Katzen:**

- Keine lawinenartige Nachkommenschaft
- Keine Verantwortung für diese Nachkommen
- Keine Verantwortung für die Gewöhnung der Katzenwelpen an den Menschen
- Größere Widerstandskraft kastrierter Tiere
- deutlich höhere Lebenserwartung kastrierter Tiere
- Keine Probleme durch scheue Streunertiere
- Keine Belästigung von Menschen durch Kot, Harn, Lärm und den Anblick kranker Tiere
- Verringertes Erkrankungsrisiko von Menschen durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringertes Erkrankungsrisiko von Nutztieren durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringerte Ausbreitung von Katzenkrankheiten
- Verringerte negative Auswirkungen auf das Ökosystem
- Nur zahme, gesunde und damit ästhetische Katzen sind eine Zier für Haus und Hof

Bitte lassen Sie alle, vor allem auch scheue, Katzen in Haus und Hof kastrieren und nötigenfalls markieren!

Mag. Dr. Jutta Wagner, Tierschutzombudsfrau

LAND  KÄRNTEN

Abt. 5 – Gesundheit und Pflege

## Ankündigung der SILC - Erhebung

### Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an

**Statistik Austria** erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2017** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria  
Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: 01/711 28 8338 (Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)  
E-Mail: [silc@statistik.gv.at](mailto:silc@statistik.gv.at)  
Internet: [www.statistik.at/silcinfo](http://www.statistik.at/silcinfo)

# tab - Sprechtage



FORUM  
**BESSER HÖREN**  
SCHWERHÖRIGENZENTRUM KÄRNTEN

ZVR: 408278078

A- 9020 Klagenfurt  
Gasometergasse 4a / Eingang Platzgasse  
Tel.: 0463 310 380  
Fax: 0463 310 380 4  
e-mail: [info@besserhoeren.org](mailto:info@besserhoeren.org)  
web: [www.besserhoeren.org](http://www.besserhoeren.org)  
web: [www.schwerhoerigen-service.at](http://www.schwerhoerigen-service.at)

Fast 19 % der Bevölkerung ist schwerhörig,  
bei den über 60jährigen ist es bereits jeder Dritte!  
In Österreich leben ca. 1,6 Millionen Schwerhörige,  
aber nach wie vor wird ihre schwierige Lebenssituation  
in der Öffentlichkeit nicht erkannt!

Bei der Technischen Assistenz und Beratungsstelle (tab) und dem Verein  
Forum besser HÖREN - Schwerhörigenzentrum Kärnten, erhalten Betroffene,  
Angehörige und Interessierte kostenlos Information und Beratung rund um´s  
HÖREN.

Angebote:

- Individuelle Beratung
- Begleitung bei Hörgeräteanpassung, Cochlea Implantation, etc.
- Aufklärung und Unterstützung beim Einsatz technischer Hörhilfsmittel  
und Höranlagen
- etc.

## **Sprechtage im Bezirk Hermagor**

**Nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0463 / 310380)**

Jeden 4. Dienstag im Monat von 13.00 bis 15.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44

Juli/August und in den „Weihnachtsferien“ keine Sprechtage

## **Hör- und Sprechtage in Klagenfurt**

Jeden Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

Forum besser HÖREN – Schwerhörigenzentrum Kärnten in Klagenfurt

Gasometergasse 4a / Eingang Platzgasse

Andere Wochentage nach Vereinbarung

Unter dem Motto: „Schwerhörigkeit sieht man nicht, man muss darüber reden“

findet 1 x monatlich das Gruppentreffen der **Selbsthilfegruppe für  
Schwerhörige und deren Angehörige, Cochlea Implantat – Gruppe**  
sowie die **Gruppe Eltern hörbeeinträchtigter Kinder** statt.

1 x wöchentlich gibt es in den Räumen von Forum besser HÖREN -  
Schwerhörigenzentrum Kärnten einen **Treffpunkt für Schwerhörige.**

**Infos:** Forum besser HÖREN - Schwerhörigenzentrum Kärnten

Tel: 0463 / 310 380

Fax: 0463 / 310 380 4

Mail: [tab-ktn@besserhoeren.org](mailto:tab-ktn@besserhoeren.org)

Homepage: [www.besserhoeren.org](http://www.besserhoeren.org)



## **Heimisch genießen: PRODUKTLISTE 2017**

Immer mehr Menschen legen großen Wert darauf, ganz genau zu wissen, was auf ihren Teller kommt. Die Nachfrage nach regionalen Produkten steigt daher erfreulicherweise überall. Im Gitschtal ist die Auswahl an heimischen Lebensmitteln besonders vielfältig: Die Bauern aus dem Tal bieten zahlreiche Produkte zum Verkauf an.

Doch: Bei wem bekomme ich Selchwürste? Wer verkauft selbstgemachte Marmelade? Und wo schicke ich die Urlauber hin, wenn sie Speck für zu Hause mitnehmen wollen?

Im Rahmen des e5-Projekts entstand in der Landwirtschaftsgruppe die Idee, eine Auflistung aller erhältlichen regionalen Produkte und bäuerlichen Produzenten zu erstellen. Diese Liste stellen wir nun allen Gitschtalerinnen und Gitschtalern zur Verfügung.

Regionale Lebensmittel sind eine große Chance für Klima, Umwelt und Landwirtschaft. Regional einkaufen heißt, die Wertschöpfung im Gitschtal zu belassen, dadurch die Umwelt zu schonen und den Landwirten eine weitere Einnahmequelle zu verschaffen.

**Wir freuen uns auf Euren Einkauf!**

Gertrude Wastian

im Namen der Bäurinnen und Bauern des Gitschtals



	Milch	Joghurt	Topfen	Sonst. Milchprodukte	Speck	Salami	Sonst. Fleischwaren	Eier	Marmelade	Schnaps	Kräuterprodukte	Sonstiges	Anmerkung
<b>Roman Berger</b> <b>Voitmann / BIO</b> <b>T: 0664/7348927</b>	x	x						x					
Christian Eder Ranner / BIO T: 04286/538	x								x				
<b>Johann Waldner</b> <b>Niggli</b> <b>T: 04286/322</b>	x												Rindfleisch
Josef Lackner Lackner T: 04286/477	x												
<b>Markus &amp; Martin Oberressl</b> <b>Pongratz/Rossmann</b> <b>T: 0650/2400594</b>	x												
Udo & Heidi Philippitsch Krumpenreiter (Obstpresse) T: 0664/659 8928												x	Most, Apfelsaft, Apfelessig aus NÖ: Kürbiskernöl, Biowein, Prosecco
<b>Ines Sattlegger &amp;</b> <b>Michael Gleichenteil</b> <b>T: 0664/1806785</b>													Käse (im Herbst) Leberwurst, Verhackert, Leberkäse
Bettina Sommeregger Schober T: 0650/4286470												x	



	Milch	Joghurt	Topfen	Sonst. Milchprodukte	Speck	Salami	Sonst. Fleischwaren	Eier	Marmelade	Schnaps	Kräuterprodukte	Sonstiges	Anmerkung
<b>Heike Steinwender</b> Pernut / BIO T: 0650/8141481	x	x									x		Erdäpfel
Georg Waldner Kreuzer / BIO T: 04286/579	x												
<b>Gertrude Wastian</b> Brodnig T: 0650/5150851													Kräutertees, -salze, -öle, -essig
Johann Wastian Platzreiter T: 04286/378	x	x	x	x									Glundnerkäse Verhackert, Leberkäse Reindling

**Weitere Angebote:**

**Stallbesichtigung:** Roman Berger (Voitmann), Heike Steinwender (Pernut), Johann Wastian (Platzreiter)  
**Kräuterführung, Herstellung von Kräuterprodukten, Kosmetik mit Gästen, Kleine Geschenke:** Gertrude Wastian (Brodnig)

# Die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung

Mit 1. 4. 2015 ist die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO) in Kraft getreten. Sie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zur effizienten Energienutzung leisten. Dazu sind bezüglich Heizungsanlagen emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Wurden bisher Abgasmessungen nur an mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen vorgenommen, so sind nun auch verpflichtende Abgasmessungen an Heizungsanlagen vorgesehen, die mit festen Brennstoffen (Stückholz, Holzhackgut, Pellets, Kohle und Koks, etc.) betrieben werden.

## WAS WIRD DURCH DIE HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG GEREGLT?

### DIE ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG VON HEIZUNGSANLAGEN

Die Verordnung enthält nähere Angaben zur Errichtung und zum Einbau von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken (BHKW).

Jede Neuerrichtung bzw. jeder Tausch einer Feuerstätte, Heizungsanlage oder eines BHKWs ist dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer und dem Bürgermeister zu melden.

### DIE GRENZWERTE

Die Verordnung gibt die Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und BHKW für die durchzuführenden Überprüfungen vor Ort an. Die höchstzulässigen Grenzwerte hängen von der Art des Brennstoffes und der Nennwärmeleistung der Heizungsanlage ab.

### DIE ZULÄSSIGEN BRENN- UND KRAFTSTOFFE SOWIE DIE LAGERUNG VON FESTEN BRENNSTOFFEN

Für Heizungsanlagen dürfen nur die vom Hersteller genannten zulässigen Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden. Das Verbrennen sonstiger Brennstoffe, insbesondere Abfälle jeglicher Art, ist verboten. Rechnungen über den Brennstoffeinkauf sind aufzubewahren.

### DIE ÜBERPRÜFUNGEN VON HEIZUNGSANLAGEN UND BHKW

Heizungsanlagen und BHKW sind innerhalb von **vier Wochen** nach Inbetriebnahme und danach wieder-

kehrend einer Überprüfung zu unterziehen, bei welcher die Errichtung und Ausstattung der Heizungsanlage sowie die Einhaltung der Grenzwerte und das Vorhandensein des Anlagenblattes, kontrolliert werden.

### Ausgenommen von dieser Überprüfung sind u.a.:

- Einzelfeuerstätten bzw. Raumheizgeräte (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Herde)
- Anlagen, die nur selten (< 250 Stunden pro Jahr) in Betrieb sind
- Anlagen in Objekten ohne Anschluss an die öffentliche Stromversorgung

### DIE EINFACHE ÜBERPRÜFUNG (ABGASMESSUNG) GEMÄSS § 15 K-HEIZVO UND DEREN INTERVALL

Bei der einfachen Überprüfung wird die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte überprüft. Heizungsanlagen und BHKW sind spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer solchen Abgasmessung zu unterziehen. Anschließend sind folgende Intervalle einzuhalten:

#### jährlich:

- bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden
- bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und bei Blockheizkraftwerken

#### alle zwei Jahre:

- bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden

#### alle vier Jahre:

- bei Gasheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW

Das Ergebnis der einfachen Überprüfung ist vom Prüforgang im Prüfbericht einzutragen. Ist für die Einhaltung der Grenzwerte die ganze Anlage oder ein wesentlicher Bauteil dieser zu erneuern, so wird der Prüfbericht dem zuständigen Bürgermeister über-mittelt. Der Prüfbericht ist mindestens bis zur nächsten Überprüfung bei der Anlage aufzubewahren.



## DIE DURCHFÜHRUNG DER REGELMÄSSIGEN INSPEKTION (ENERGIEEFFIZIENZ-ÜBERPRÜFUNG) UND DEREN INTERVALL

- für alle Heizungsanlagen über 20 kW
- zusätzlich zur Abgasmessung (einfache Überprüfung)
- Überprüfung der zugänglichen Teile, zB:
  - Wärmeerzeuger
  - Steuerungssystem
  - Umwälzpumpe
  - Wärmeverteilsystem
- Prüfung des Wirkungsgrades der Heizungsanlage
- Überprüfung der Dimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes

### Die regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

- **alle 6 Jahre:** bei Heizkessel bis zu einer Nennleistung von 100 kW
- **alle 4 Jahre:** bei Gasheizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW
- **alle 2 Jahre:** bei Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW

Vom Prüfgorgan ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Dieser ist an die Landesregierung zu übermitteln und vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Anlage bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren.

**Klimaaktiv Tipp:** Aufbauend auf diesen Prüfberichten kann mit geringem Mehraufwand eine komplette Analyse Ihres Heizsystems, der **klimaaktiv** Heizungs-Check, mit Abschätzung möglicher Energie- und Kosteneinsparungen, erstellt werden. Fragen Sie, ob Ihr Prüfgorgan zusätzlich auch diesen Check anbietet.

Informationen unter [www.klimaaktiv.at/heizungcheck](http://www.klimaaktiv.at/heizungcheck)

## DIE SANIERUNG (ERNEUERUNG) DER HEIZUNGSANLAGE ODER BHKW UND DEREN FRISTEN

Werden die Grenzwerte der Verordnung nicht eingehalten, ist die Heizungsanlage oder das BHKW innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels durch eine Wartung oder Reparatur zu sanieren. Diese Frist verlängert sich, wenn die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann, sondern die ganze Anlage oder ein wesentlicher Bauteil erneuert werden muss.

## WER DIE ÜBERPRÜFUNG ZU BEAUFTRAGEN HAT

Der Eigentümer der Anlage bzw. der Verfügungsberechtigte (zB. Mieter, Pächter) hat für die Überprüfungen die berechtigten Fachunternehmen oder -personen (Prüfgorgane) zu beauftragen.

Der Rauchfangkehrer informiert bei fehlenden Prüfberichten über die Verpflichtung zur Überprüfung.

## WER DIE ÜBERPRÜFUNGEN DURCHFÜHREN DARF

Fachunternehmen oder -personen, die eine entsprechende Prüfnummer haben und nach § 24 K-HeizG befugt sind. Dies sind:

- gewerberechtlich Befugte (z.B. Installateure, Rauchfangkehrer, Messtechniker)
- Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes
- akkreditierte Überwachungs- und Prüfstellen
- Sachverständige des einschlägigen Fachgebietes

Eine Liste der berechtigten Prüfgorgane finden Sie unter [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at)

## WAS DIE ÜBERPRÜFUNG KOSTET

- für die einfache Überprüfung (Abgasmessung) höchstens € 45,- (inkl. MwSt)
- für die regelmäßige Inspektion höchstens € 75,- (inkl. MwSt) bzw.
- € 45,-, wenn die Überprüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht wiederholt werden muss

## WELCHE UNTERLAGEN BEREITZUHALTEN SIND

- Letzter Prüfbericht / Inspektionsbericht
- Anlagendatenblatt inkl. Änderungen an der Heizungsanlage
- Typenschild bzw. CE-Kennzeichnung am Heizkessel
- technische Dokumentation
- Beschreibung des Pufferspeichers

## WER GIBT AUSKUNFT UND HILFT ?

Installateure, Rauchfangkehrer und Prüfgorgane, die jeweilige Gemeinde und das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz.

## WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?

Die K-HeizVO ist mit 01.04.2015 in Kraft getreten. Für bestehende mit festen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen sieht die Verordnung eine Übergangsregelung vor, die eine Überprüfung bis spätestens 01.04.2017 festlegt. Neue Anlagen sind sinnvollerweise bei Einbau, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Die Intervalle und Laufzeiten der Überprüfungen von bestehenden, bisher schon überprüfungspflichtigen Heizungsanlagen, bleiben unverändert.

## WO FINDEN SICH DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN ?

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG) sowie in der Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO).

Weitere Informationen finden sie unter: [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at)



# Erlebnis SPORT woche

Gemeinde Gitschtal

 **und ins Leben**  
KINDERBETREUUNG IN DEN FERIEEN

## ERLEBNIS SPORT WOCHE

**ORT:** Gemeinde Gitschtal

**TERMIN:** 17.- 21. Juli 2017

**DAUER:** Montag bis Freitag jeweils von 9.00-17.00 Uhr  
(Freitag bis 15.00 Uhr)

**ZIELGRUPPE:** Mädchen und Burschen von 6-14 Jahren

**INHALT:** Abgestimmt auf das Alter der teilnehmenden Kinder stehen neben dem Spaß am Sport nachfolgende Programmschwerpunkte im Mittelpunkt: Coole Trend- & Summersports (Xlider, Slacklining, Fliker, etc.), Natur- & Abenteuer im Wald, Fun- & Teamsports, International Sports (Flagfootball, Ultimate Frisbee, etc.), Bewegungskünste & Zirkus (Sportakrobatik, Selbstverteidigung, etc.), Streetdance (HipHop, Streetstyle, etc.), Fitness & Gesundheit (Fitnessworkshops, Kinderyoga, etc.), uvm.

**KOSTEN:** Die Kosten der Erlebnissportwoche hängen von der Anzahl der teilnehmenden Kinder ab und belaufen sich auf **EUR 116,- bis EUR 124,-** (ohne Mittagessen). Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt. Die Menükosten betragen ca. EUR 6,-/Tag, wobei selbstverständlich auch zu Hause gegessen werden kann.

**ANMELDUNG:** [www.xundinsleben.at](http://www.xundinsleben.at) -> Feriencamps -> Anmeldung

**ANMELDESCHLUSS:** 15. Juni 2017

**ANMERKUNG:** Genaue Infos zum Programm, zu den täglichen Treffpunkten, zu den Zahlungskonditionen und eine Checkliste folgen nach der Online-Anmeldung bzw. nach der Anmeldefrist. Mindestteilnehmeranzahl: 24 Kinder. Reihung erfolgt nach Anmeldedatum. Weitere Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.xundinsleben.at](http://www.xundinsleben.at)



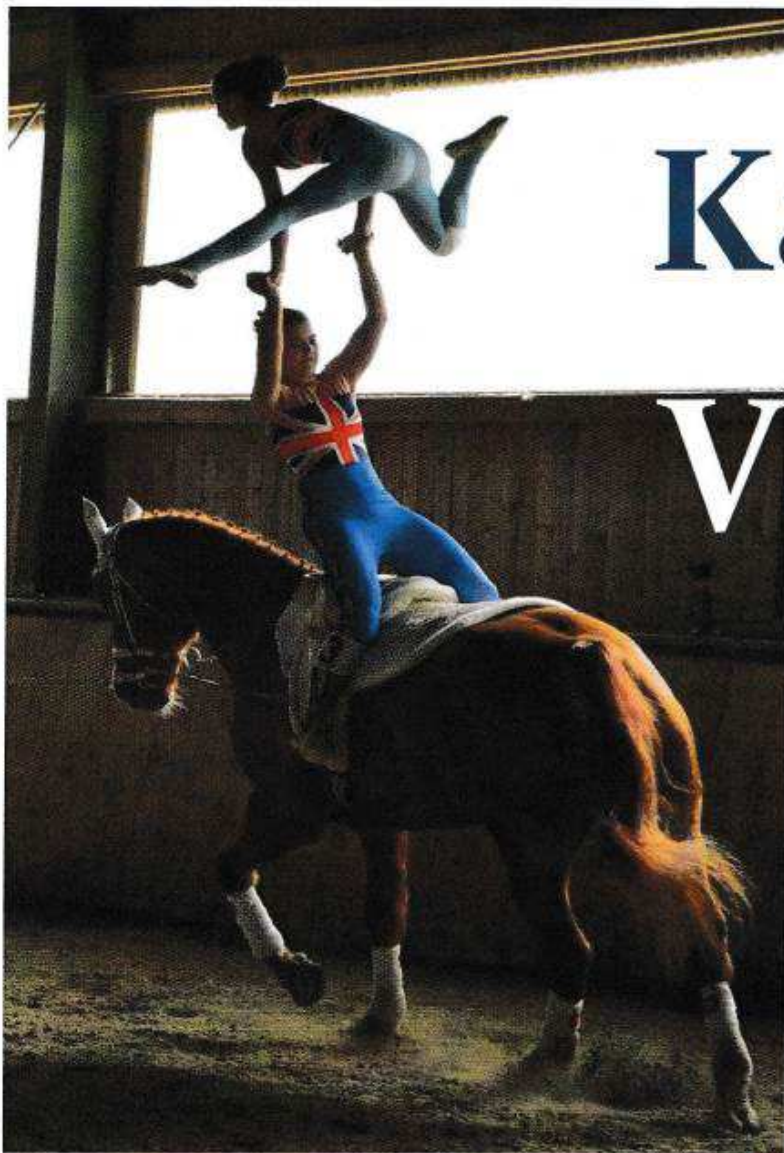
Jeder Teilnehmer erhält ein T-Shirt!

# KONTAKT

**Xund ins Leben**  
0316 / 347 487  
[office@xundinsleben.at](mailto:office@xundinsleben.at)  
[www.xundinsleben.at](http://www.xundinsleben.at)

Bankverbindung  
Empfänger: Xund ins Leben  
IBAN: AT375200000002509105  
BIC: HAABAT2K





# Kärntner

## Voltigiercup

1. Cup-Turnier

1. / 2. April 2017

Reiterhof Golz / Weißbriach

Samstag ab 10 Uhr

Sonntag ab 8 Uhr

**Tombola** mit  
schönen Preisen.

Für Speis und Trank  
ist bestens gesorgt.

